

- **Lerneinheit 24 – 20.1.2009**

Überblick

- **C. Störungen bei der Begründung des Vertrages**
- **§ 20 Willensmängel**
- **§ 21 Die Aufrechterhaltung eines fehlerhaften Rechtsgeschäfts**

VI. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung

1. Der Unterschied zur Irrtumsanfechtung

2. Anfechtungsgrund

a) Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

(§ 123 I Alt. 1 BGB)

aa) Die widerrechtliche Täuschungshandlung
Verhalten, das darauf abzielt, in einem anderen
eine unrichtige Vorstellung hervorzurufen, zu
bestärken oder zu unterhalten.

→ Beachtlicher Motivirrtum

Täuschung durch Unterlassen möglich

→ Aufklärungspflichten

(zB BGH, NJW 2001, 64 – Altlasten bei Grundstücksverkauf)

bb) Kausalität zwischen Täuschung und
Willenserklärung

cc) Subjektiv: Arglist (Vorsatz)

dd) Person des Täuschenden

(§ 123 II BGB)

Einschränkung bei Täuschung durch
Dritten

Dritter ist aber **nicht**:

- gesetzlicher Vertreter
- rechtsgeschäftlicher Vertreter
- Verhandlungsführer/-gehilfe o. ä.

V will an K seinen alten VW Golf verkaufen, überlässt dabei aber seinem Freund F die Kontaktaufnahme mit K. F will dem V einen Gefallen tun und erklärt dem K ohne Kenntnis des V bewusst wahrheitswidrig, dass der Wagen erst 120.000 km gelaufen ist, während es in Wirklichkeit 220.000 km sind. Kurze Zeit später schließen V, der sich inzwischen mit F zerstritten hat, und K einen Kaufvertrag über den Pkw zu einem Preis von 8.000 €. Als die Wahrheit ans Tageslicht kommt, will K sein Geld von V zurück. V erklärt, das Gerücht des F gehe ihn nichts an. Wie ist die Rechtslage?

- b) Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung (§ 123 I Alt. 2 BGB)
- aa) Die Drohung
- (Auch konkludentes) Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.
 - Eigentlich gerade kein Irrtum des Erklärenden, trotzdem beachtlich

- bb) Kausalität zwischen Drohung und Willenserklärung
- cc) Die Widerrechtlichkeit der Drohung
- dd) Subjektiv: Willen, einen Anderen zur Abgabe einer WE zu bestimmen

- 3. Die Anfechtungserklärung (§ 143 BGB, s.o.)
- 4. Die Anfechtungsfrist (§ 124 BGB):
Binnen Jahresfrist
- 5. Der Ausschluss bzw. die Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeit
- 6. Die Wirkung der Anfechtung
 - a) Die rückwirkende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts (§ 142 I BGB)
 - b) Die Anfechtung und das Abstraktionsprinzip
 - c) Fehlen einer Schadensersatzpflicht

T bekommt zur Konfirmation von seinem Onkel M eine alte Uhr geschenkt. T denkt, es handele sich um ein Imitat. Deshalb verkauft und übereignet T mit Zustimmung seiner Eltern die Uhr für 50 € an den Händler B. Als M während der Abwesenheit der Eltern bei T zu Besuch ist und von dem Verkauf erfährt, ist er entsetzt, weil es sich um eine Antiquität aus kostbaren Materialien handelte und die Uhr einen Wert von 500 € hat. M schickt T umgehend zu B. Dort angekommen, knallt T die 50 € auf den Theke und verlangt unter Berufung auf das Geschehen seine Uhr zurück, die sich noch bei B befindet. B erwidert, von einem Kind lasse er sich gar nicht sagen.

Wie ist die Rechtslage?

- **§ 21 Die Aufrechterhaltung eines fehlerhaften Rechtsgeschäfts**
- I. Die Umdeutung – Konversion (§ 140 BGB)
- 1. Die dogmatische Einordnung des Rechtsinstituts der Umdeutung
Ziel: Wahrung der Selbstbestimmung
- 2. Voraussetzungen
 - Nichtiges Rechtsgeschäft
 - RG entspricht Erfordernissen eines anderen RG
 - Hypothetischer Parteiwille

- II. Die Bestätigung (§§ 141, 144 BGB)
- 1. Voraussetzungen der Bestätigung
 - Nichtiges Rechtsgeschäft
 - Betätigung des Bestätigungswillens
 - Keine Rückwirkung (aber § 141 II BGB)
- 2. Abgrenzung zu anderen Fällen rechtlicher Anerkennung von fehlerhaften Rechtsgeschäften (§§ 311b I 2, 518 II, 182 ff. BGB)